

Geschäftsnummer:
10 S 29/11
8 C 195/10
Amtsgericht
Mannheim



Verkündet am
01. September 2011

Sühnel, JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Mannheim
10. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

Im Rechtsstreit

handelnd unter k

..... n

- Kläger / Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Krings, Mannheim, Gerichts-Fach 101 (0260/09)

gegen

1.

2.

3.

idt

- Beklagte / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 bis 3:

Rechtsanwälte
(98/11W01st)

059 Ludwigshafen/Rhein

wegen Forderung

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom 30. Juni 2011 unter Mitwirkung von

Präsident des Landgerichts Zöbeley

Richterin am Landgericht Dr. Graf

Vors. Richter am Landgericht Schäfer

für **Recht** erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 23.02.2011 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagten tragen die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe

(ohne Tatbestand gem. §§ 540 II, 313 a I ZPO)

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, in der Sache jedoch unbegründet. Die Berufungsbegründung zeigt weder eine Rechtsverletzung (§§ 513 Abs. 1, 546 ZPO) des angefochtenen Urteils noch konkrete Anhaltspunkte dafür auf, dass die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigten.

I.

Auf die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung wird Bezug genommen.

Mit der Berufung beantragen die Beklagten, unter Abänderung des am 23.02.2011 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Mannheim die Klage abzuweisen. Dabei rügen sie mit ihrer Berufung, dass es an einem ersatzfähigen Schaden des Klägers fehle, da er aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt verpflichtet gewesen sei, den von der Firma Beautycar verbrauchten Strom an die Firma MVV zu bezahlen. Sie sind der Auffassung, dass vertragliche, schadensersatzrechtliche oder bereicherungsrechtliche Ansprüche der MVV gegen den Kläger ausschieden. Der Kläger könne sich wegen der zu Unrecht gezahlten Beträge an die MVV wenden, die wiederum einen Anspruch gegen die Firma Beautycar jedenfalls aus ungerechtfertigter Bereicherung habe. Die Rechtsfrage, ob der Kläger verpflichtet gewesen sei, den von ihm verbrauchten Strom an die MVV zu zahlen, sei vom Amtsgericht zu Unrecht offen gelassen worden. Im Rahmen des § 536 Abs. 1 BGB habe der Kläger einen Schaden vortragen und beweisen müssen. Da der Kläger nach eigenem Vortrag nicht zur Zahlung an die MVV verpflichtet gewesen sei, fehle es an einem ersatzfähigen Schaden.

Der Kläger beantragt Zurückweisung der Berufung und erklärt, dass die MVV mit dem Kläger einen Stromliefervertrag hatte. Außerdem habe die Vermieterseite mitgeteilt, dass der Kläger alleiniger Nutzer des Stroms sei. Deshalb stehe der Kläger aufgrund der Zuordnung des Vermieters gegenüber der MVV allein in der Haftung. Der Strom sei we-

gen des bestehenden Stromlieferungsvertrags nicht rechtsgrundlos geliefert worden. Der Schaden errechne sich aus der von der MVV geltend gemachten Forderung gegen den Kläger abzüglich der Kosten des Eigenverbrauchs. Der Kläger habe auch alles ihm Mögliche getan. Es habe Schriftwechsel mit der MVV gegeben und der MVV sei der Streit verkündet gewesen. Rein tatsächlich habe der Kläger nicht die Möglichkeit gehabt, sich gegen die Forderung der MVV zur Wehr zu setzen. Die MVV habe mitgeteilt, die Forderung sei entsprechend ihren allgemeinen Lieferungsbedingungen begründet, da der Kläger als Benutzer und Inhaber des Zählers mitgeteilt worden sei.

II.

Das Amtsgericht hat in dem angefochtenen Urteil zu Recht entschieden, dass dem Kläger ein Anspruch auf Ersatz seines Schadens nach § 536 a Abs. 1 BGB zusteht. Der Vermieter haftet für den Fall, dass der Mangel der Mietsache schon bei Vertragsschluss vorgelegen oder eine zugesicherte Eigenschaft gefehlt hat, ohne Rücksicht auf Verschulden. Die Haftung beruht auf der stillschweigenden Garantie des Vermieters, dass die Mietsache bei Vertragsschluss die versprochene Tauglichkeit aufweist. Auch im Rahmen des § 536 a BGB ist gem. § 536 Abs. 2 BGB Schadensersatz in den Fällen zu gewähren, in denen eine zugesicherte Eigenschaft fehlt. Ein eigener Stromzähler war vertraglich zugesichert, lag aber nicht vor.

Auch die Belastung mit einer Verbindlichkeit ist ein zu ersetzender Schaden. Der zunächst auf Befreiung von der Verbindlichkeit gerichtete Anspruch geht gemäß § 250 BGB in einen Zahlungsanspruch über, wenn der Schädiger, wie hier, die Leistung ernsthaft und endgültig abgelehnt hat. Der Berufung ist zuzugeben, dass ein Schadensersatzanspruch auf Befreiung von einer Verbindlichkeit voraussetzt, dass der Anspruchsteller tatsächlich mit dieser Verbindlichkeit beschwert ist. Allerdings führte die fehlende Beschwer ohnehin nicht zur Abweisung der Klage, sondern zur Feststellung der Ersatzpflicht des in Anspruch genommenen Schädigers, solange Unsicherheit über den Bestand der Ersatzpflicht gegenüber dem Dritten besteht. Hier steht jedoch fest, dass die MVV gegen den Kläger einen Anspruch auf Zahlung aus dem zwischen ihnen zu Stande gekommenen Stromlieferungsvertrag hat. Dass der in Rechnung gestellte Betrag dem allgemein gültigen Tarif entspricht, wird von den Beklagten nicht in Zweifel gezogen.

Der Vertrag kam dadurch zustande, dass aus dem Gewerbeobjekt, in welchem der Kläger sein Gewerbe betrieb, Strom entnommen wurde, § 2 Abs. 2 StromGVV. Der Kläger hatte auch die Verfügungsgewalt über den Versorgungsanschluss. In dem Bereitstellen von Strom durch ein Versorgungsunternehmen ist nach allgemeiner Ansicht grundsätzlich ein Vertragsangebot in Form einer Realofferte zum Abschluss eines Stromlieferungsvertrages zu sehen, das von demjenigen schlüssig angenommen wird, der aus dem Stromlieferungsnetz des Versorgungsunternehmens Elektrizität entnimmt (BGH, Urt. v. 26.01.2005, VIII ZR 1/04; OLG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 06.12.2005, 9 U 61/05). Der Anschluss war - insbesondere durch Mitteilung der Beklagten zu 1) an den Energieversorger über die tatsächliche und rechtliche Verfügungsgewalt der Verbrauchsstelle - allein dem Kläger zugeordnet, so dass das Zu-Stande-Kommen eines Stromlieferungsvertrages (auch) mit der Firma Beautycar ausscheidet. Einwände gegen die Rechnung sind nach § 17 StromGVV nur eingeschränkt - und insbesondere nicht mit dem Einwand, den Strom habe ein nach außen nicht in Erscheinung tretender Dritter verbraucht - möglich, so dass der Kläger der MVV gegenüber zur Zahlung verpflichtet war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 S. 1 ZPO für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.


f
Richterin am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren beträgt 4.886,81 €.

Vors. Richter am
Landgericht

Richterin am Landgericht

